

Neuregelung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) Untersuchungspflicht auf Legionellen

Am **1. November 2011** trat die **Neuregelung der deutschen Trinkwasserverordnung (TrinkwV)** in Kraft. Insbesondere für Vermieter und Hausverwaltungen ergibt sich daraus eine konkrete Pflicht Warmwasserbereiter, wie sie z.B. in vielen Mehrfamilienhäusern zu finden sind, einmal jährlich auf Legionellen zu prüfen. Die Untersuchungspflicht besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a.) Im Gebäude befindet sich eine "Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik". (nach Arbeitsblatt W551 der DVGW).
Unter Großanlagen sind alle Anlagen mit einem Inhalt mehr als 400 Liter und/oder mehr als 3 Liter in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle.
- b) Das Trinkwasser wird "im Rahmen einer gewerblichen (z.B. Vermietung von Wohnraum) oder öffentlichen Tätigkeit (z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser) abgegeben".

Wenn beide Voraussetzungen gegeben sind, dann besteht eine Untersuchungspflicht für Anlagen, bei denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt (z.B. Duschen). Die Anzahl der notwendigen Proben ist dabei so zu wählen, dass jeder Steigstrang erfasst wird. Zusätzlich sollten Proben am Austritt des Trinkwassererwärmers und am Eintritt in den Trinkwassererwärmer entnommen werden.

Die neue **Legionellen-Testpflicht** trifft somit schon auf Warmwassertanks mit 400 l Speichervolumen oder ein Rohrvolumen von 3 l zwischen Wassererwärmer und Verteilerstelle zu. Viele Privatanutzer stehen nun in der Pflicht, in ihrem Mehrfamilienhaus ab dem 1. November 2011 ihr Wasser auf Legionellen testen zu müssen, das trifft ebenfalls auf viele Hausverwaltungen, Vermieter und öffentliche Einrichtungen zu.

Mit Inkrafttreten der Änderung der TrinkwV besteht außerdem eine Anzeigepflicht. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer solchen Großanlage hat den Bestand dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Neue Grenzwerte nach Trinkwasserverordnung 2011

Im Zuge der neuen **Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 2011** gibt es eine Reihe neuer Grenzwerte. Im Folgenden die geänderten Grenzwerte im Überblick:

Parameter	Grenzwert alt	Grenzwert neu
Legionellen	Bislang kein Grenzwert für Kleinanlagen	100 Legionellen / 100 ml
Uran	Bislang kein Grenzwert	10 Mikrogramm/l
Blei	25 Mikrogramm/l	10 Mikrogramm/l (ab 2013)
Cadmium	5 Mikrogramm/l	3 Mikrogramm/l

- Quellen:
- BMG-Mitteilung: Mehr Verbraucherschutz durch Änderung der Trinkwasserverordnung
 - Amtliche Textfassung der geänderten Trinkwasserverordnung des BMG
 - Begründung in der Drucksache des Bundesrats 530/10 (Referentenentwurf)
 - Beschlussfassung des Bundesrats 530/10(B)

Die **ARGUK Umweltlabor GmbH** hat extra geschulte Probenehmer zur Probenahme nach Trinkwasserverordnung. Ihr **Ansprechpartner** bei Fragen zum Thema Legionellen:

Dr. Wigbert Maraun und Sonja Pfeil, info@arguk.de, Tel. 06171 / 71817

ARGUK-Umweltlabor GmbH, Krebsmühle 1, 61440 Oberursel